

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.245/0006-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. JOSEF BAUER
DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219 BZW 202596
IHR ZEICHEN • BMF-040400/0001-III/5/2013

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz erlassen sowie das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme;**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessensleitlinien

Es fällt auf, dass der Entwurf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die allerdings weitgehend auch bereits im Richtlinienvorschlag zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen enthalten sind. Zwar dürften bei der komplexen Regelungsmaterie nicht alle Fallkonstellationen im Vorhinein absehbar und daher eine abstraktere Umschreibung der Tatbestände zur Zielerreichung erforderlich sein. Dennoch wird angeregt zu prüfen, inwieweit insbesondere Bestimmungen, die sich direkt auf Verpflichtungen der Institute auswirken im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen näher definiert

werden könnten (zB § 7 (Gruppenanierungsplan): es erscheint eher unklar, wann ein „wesentliches nachgeordnetes Institut“ vorliegt).

Sofern Behörden ein Ermessen eingeräumt wird (in der österreichischen Rechtssprache typischerweise durch die Verwendung des Worts „kann“, vgl. LRL 34, LRL 84) sollte die Aufnahme von Leitlinien, wie das Ermessen zu üben ist, geprüft werden (§ 21 BIRG-Entwurf bezieht sich nur eher allgemein auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzmarkt und die Finanzmarktstabilität). ZB stellt sich zu § 4 Abs. 6 die Frage nach weiteren Ermessenskriterien, anhand derer die FMA ein kürzeres Intervall für die Aktualisierung des Sanierungsplanes festzulegen kann (ähnlich zB im § 6 Abs. 2: unter welchen näheren Voraussetzungen soll die FMA die Aufnahme zusätzlicher Informationen auftragen können?).

Grundrecht auf Datenschutz:

Aus dem in § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich sind und kein anderes, gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Das Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz soll Kreditinstitute verpflichten, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen und der FMA vorzulegen. Die vorgesehenen Regelungen orientieren sich dabei am Vorschlag einer Richtlinie der Europäischen Kommission zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten KOM(2012) final/2.

Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die das Grundrecht auf Datenschutz betreffen. Insbesondere für den Inhalt des Abwicklungsplans (§ 14 des Entwurfes und Anlage zu § 14) sind umfangreiche Angaben gefragt, die teilweise personenbezogene Daten Dritter umfassen dürften, beispielsweise:

- Auflistung des unentbehrlichen Personals für die kontinuierliche Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Instituts;
- Angaben zu den Eigentümern;
- Angaben zu den Gegenparteien;
- Aufstellung und Zuordnung eingesetzter Mitarbeiter;

- Angaben zum verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied und zu verantwortlichen leitenden Mitarbeitern.

Vorweg ist unklar, welche Datenarten davon tatsächlich umfasst sein sollen, und ob auch personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) dabei verwendet werden. Sofern personenbezogene Daten verwendet werden, sollte dargelegt werden, welchem Zweck die Verwendung dient und geprüft werden, ob im Sinne des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht auch ohne die Verwendung personenbezogener Daten das Auslangen gefunden werden kann.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Inhaltsverzeichnis der Sammelnovelle

Die Bezeichnung „Bankenrestrukturierungs- und interventionsgesetz“ im Inhaltsverzeichnis wäre noch mit dem Titel des Gesetzesentwurfs und der Bezeichnung im Art. 1 zu vereinheitlichen, in denen es „Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetz“ lautet.

Zu Artikel 1 (Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetz – BIRG)

Schaffung eines Inhaltsverzeichnisses

Im Interesse einer einfacheren Orientierung über den Inhalt des BIRG wird die Aufnahme eines Inhaltsverzeichnisses zum BIRG angeregt.

Grobgliederung des BIRG

Im Interesse der einfacheren Zitierung wird angeregt, die Grobgliederungseinheiten des BIRG „Anwendungsbereich und Begriffe“, „Sanierungsplan“ bzw.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

„Abwicklungsplan“ – der bestimmte Artikel könnte in den Überschriften jeweils ohne Bedeutungsverlust entfallen – und „Schlussbestimmungen“ ausdrücklich als Abschnitte zu bezeichnen (vgl. LRL 111), zB:

1. Abschnitt **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Zu § 1

Bei Zitierung anderer Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel wird angeregt, jeweils auch den bestimmten Artikel zu verwenden (vgl. LRL 136). Weiters sollte beim erstmaligen Zitat auch die Fundstelle im Bundesgesetzblatt ergänzt werden (vgl. LRL 131): „§ 1 Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993“. Sofern – am Anfang oder in den Schlussbestimmungen – auch eine allgemeine Dynamisierung der Verweise auf andere Bundesgesetze angeordnet wird, reicht die Angabe der Fundstelle der Stammfassung (vgl. LRL 62: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“).

Das Wort „alle“ vor „Kreditinstitut“ erscheint – auch angesichts der in § 2 vorgesehenen Ausnahmen – etwas irritierend und könnte wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. auch LRL 1, wonach Rechtsvorschriften knapp und einfach zu fassen sind und jedes überflüssige Wort zu vermeiden ist).

Zu § 2

Im Interesse einer sprachlichen Kürzung könnten im § 2 folgende durchgestrichenen Teile des Satzes entfallen: „Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf die Rechtsträger gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 Z 1 bis 5 ~~BWG~~ sowie § 3 Abs. 4, 4a und 7 ~~BWG~~“.

Zu § 4

Es hat den Anschein, dass § 4 Abs. 2 ohne Bedeutungsverlust entfallen könnte, da sich die Anordnung einer Prüfpflicht der FMA ohnehin aus § 8 ergeben dürfte (auf den § 4 Abs. 2 verweist). Weiters wird aus rechtssystematischen Gründen auch angeregt, die Regelung der gutachtlichen Äußerung der OeNB (§ 4 Abs. 4) in den § 8 einzubauen (dies würde den Verweis auf diesen Paragraphen „einsparen“).

Zur Bewilligung von Vereinfachungen des Sanierungsplans gemäß § 4 Abs. 3 fällt auf, dass – anders als beim gänzlichen Verzicht im § 5 Abs. 1 – eine

Bescheiderlassung nicht ausdrücklich angeordnet ist. Ein Gleichklang in der Formulierung sollte erwogen werden, um nicht zu allenfalls unbeabsichtigten Umkehrschlüssen Anlass zu geben. Weiters fällt auf, dass sich dem bloßen Wortsinn des § 5 Abs. 1 – anders als nach § 4 Abs. 3 – keine Begründungspflicht des Antrags entnehmen lässt.

Im Sinne der LRL 14, wonach die Gedankenführung innerhalb eines Paragraphen stets vom Allgemeinen zum Besonderen führen sollte, könnte erwogen werden, den derzeitigen Abs. 6 vor den derzeitigen Abs. 5 einzufügen. Abs. 6 enthält offenbar die allgemeine Regelungen (jährliche Aktualisierung, Ermessen der FMA, ein kürzeres Intervall festzulegen; Abs. 5 den besonderen Fall von Änderungen, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken. Folgende kürzere Formulierung darf zur Erwägung gestellt werden:

(5) Der Sanierungsplan ist zumindest jährlich und nach einer Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage zu aktualisieren, wenn sich die Änderung wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken könnte. Die FMA kann dem Institut eine Aktualisierung in einem kürzeren Intervall auftragen [+ ggf. weitere Ermessensleitlinien für FMA].

Zu § 5

Eine sprachliche Straffung des Rechtstexts des § 5 in folgende Richtung wird zur näheren Prüfung vorgeschlagen:

§ 5. (1) Die FMA kann auf Antrag des Instituts [mit Bescheid] von der Pflicht zur Erstellung oder Aktualisierung des Sanierungsplans befreien, sofern im Fall einer Insolvenz des Instituts keine wesentlichen nachteiligen Effekte auf die Finanzmärkte, andere Institute oder die Finanzierungsbedingungen zu erwarten sind. Die FMA hat über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen.

(2) Nach einer [wesentlichen] Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage hat die FMA zu prüfen, ob eine Befreiung noch gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, hat die FMA das Institut unverzüglich aufzufordern, einen Sanierungsplan zu erstellen.

Zu § 5 sollte auch noch die Vergabe einer aussagekräftigeren Überschrift als „Proportionalitätsgrundsatz“ geprüft werden (zB „Befreiung von der Erstellungspflicht“ oder ggf. auch „Verzicht auf ...“).

Zu § 6

Der Verweis auf die Anlage wäre nach Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien fett hervorheben (Formatvorlage „993_Fett“).

Das Wort „Finanzkontrakte“ ist derzeit – soweit aus einer Abfrage im Rechtsinformationssystem ersichtlich – noch kein gebräuchlicher Gesetzesbegriff. Eine Umformulierung sollte erwogen werden.

Zu § 8

Das – auch in EU-Richtlinien häufig verwendete – imperative Präsens „Die FMA prüft ...“ ist in der österreichischen Rechtssprache eher unüblich (vgl. zB LRL 27, wonach Gebote und Verbote in befehlender Form zu fassen wären).

Weiters hat es den Anschein, dass der Satzteil „ob ein gestellter Antrag auf inhaltliche Ausnahmen ... gerechtfertigt ist“ ohne Bedeutungsverlust entfallen kann. Eine solche Prüfpflicht der FMA ergibt sich wohl bereits (zumindest implizit) aus § 4 Abs. 4, denn die dort vorgesehene Bewilligungsmöglichkeit des Antrags setzt eine entsprechende Prüfung voraus. Jedenfalls erscheint auch das Wort „gestellter“ in der Wortfolge „ein gestellter Antrag“ redundant. Anstelle von „ob ... gerechtfertigt ist“ könnte es auch etwas „nüchterner“ lauten: „Die FMA hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine ... Ausnahme ... vorliegen.“

Zu § 9

Es sollte möglichst für jeden Paragraphen eine passende Überschrift vergeben werden (so auch für die §§ 17, 18 und 19).

Es müsste weiters lauten: „... kann die FMA ... anordnen“.

Zu § 10

Es erscheint unklar, warum im § 10 einerseits die Mehrzahl „Pläne“ verwendet wird und andererseits nur von „Plänen“ und nicht wie in den vorstehenden Paragraphen jeweils vom Sanierungsplan die Rede ist.

Der letzte Satz, wonach die FMA nicht an gemäß § 4 Abs. 3 bewilligte Ausnahme gebunden ist, wenn Änderungen des Sanierungsplanes aufgrund einer wesentlicher Veränderung der Verhältnisse erforderlich sind, dürfte ohnehin nur klarstellender Natur sein. Er könnte wohl auch ohne Bedeutungsverlust entfallen und etwa in die Erläuterungen aufgenommen werden, da die Wirkungen eines Bescheids grundsätzlich durch den angenommenen Sachverhalt begrenzt sind und sich somit insbesondere nicht auf einen späteren Sachverhalt (nova producta) erstrecken.

Zu den §§ 11 ff

Da die §§ 11 ff weitgehend im Aufbau den §§ 4 ff folgen, kann auf die obigen legistischen Anmerkungen hingewiesen werden. Dies betrifft insbesondere auch die Hinweis zur sprachlichen Verknappung des Rechtstexts und die Vermeidung von Verweisungen durch eine teilweise Umstellung des Aufbaus (so könnte etwa § 11 Abs. 2 in § 16 integriert werden, wobei im § 16 wohl dann auch ausdrücklich die Bewilligung des Abwicklungsplans geregelt werden müsste, zumal eine solche Bewilligung ohnehin erst nach der im § 16 geregelten Prüfung durch die FMA erfolgen kann).

Um Auslegungsschwierigkeiten möglichst hintanzuhalten, wird empfohlen, unterschiedliche Formulierungen der Regelungen über den Abwicklungsplan gegenüber denen des Sanierungsplans zu vermeiden, sofern nicht Unterschiedliches gemeint ist, (zB die Verwendung der Wörter „vorzulegen“ und „einreichen“ § 4: „Jedes Institut hat ... einen Sanierungsplan zu erstellen und der FMA vorzulegen“, im § 11 jedoch: „Jedes Institut hat, ... einen Abwicklungsplan zu erstellen, der bei der FMA einzureichen ist“; weiters fällt zu § 11 Abs. 1 auf, dass er keine ausdrückliche Pflicht zur Vorlage des Gruppenabwicklungsplans normiert wird (anders in § 4 zum Gruppensanierungsplan).

§ 14

Der Ausdruck „-fähig“ bezeichnet – streng genommen – die Eignung etwas zu tun, und nicht einem Vorgang unterworfen zu werden. Mit „Abwicklungsfähigkeit“ dürfte aber letztgenanntes gemeint sein (ähnlich in der Anlage: „abschreibungsfähig“ besser wohl: „abschreibbar“). Zumindest bei Begriffen, die noch keine etablierten Gesetzesbegriffe sind, sollte eine Umformulierung geprüft werden.

Fremdwörter, für die ein passender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht, sollten vermieden werden (zB Kontext (so auch im § 16) oder Implikationen, § 15).

Zu § 19

Zur Vermeidung der Verweise wird angeregt, den Inhalt des § 19 gleich in § 18 Abs. 3 zu integrieren.

Zu § 23

Angesicht der recht hohen und nicht weiter differenzierten Verwaltungsstrafdrohungen wird angeregt, die Notwendigkeit der angedrohten Strafhöhen näher zu erläutern.

Zu § 27

Es wird angeregt, die Anordnung für die erstmalige Übermittlung der Sanierungs- und Abwicklungspläne zusammen mit dem Inkrafttreten in § 26 zu regeln. Gemeint dürfte wohl auch sein, dass die Pläne bis zum 1. Juli 2014 erstmalig an die FMA (und wohl nicht gerade am 1. Juli 2014) zu übermitteln sind.

Zur Anlage zu § 6

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit wird angeregt, vor den jeweiligen Anlagen einen Seitenumbruch vorzunehmen.

Eine Umformulierung der eher wenig aussagekräftigen Wendung „ein Spektrum von Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen ...“ sollte geprüft werden.

Zwischen „Corporate“ und „Governance“ wird üblicherweise kein Bindestrich verwendet (vgl. zB § 63a BWG).

Anlage zu § 14

Der Begriff „Einheit“ erscheint eher wenig aussagekräftig. Insbesondere im Zusammenhang mit Wendung „direkter Eigentümer jeder Einheit“ stellt sich die Frage, ob damit nur Tochtergesellschaften des Instituts gemeint sind. Eine Umformulierung sollte geprüft werden. Auch der Begriff „Schlüsselpositionen“ scheint eher unklar.

Der Begriff „Rechtsraum“ ist bislang noch kein Gesetzesbegriff. Ein anderer Begriff sollte erwogen werden.

Anstelle oder zumindest zusätzlich zu englischen Ausdrücken wie „settlement“ sollten passende deutsche Begriffe verwendet werden (zB „Abrechnung“). In diesem Sinne wird auch angeregt zu prüfen, ob auch für aus dem englischen Recht stammende Institute wie „Cross-Default-Klauseln“ oder „Cross-Affiliate-Netting-Vereinbarungen“ passende deutsche Begriffe vorhanden sind (möglicherweise zB Drittverzugsklausel oder dergleichen; vgl. dazu etwa auch die französische Sprachfassung des Kommissionsvorschlages: „les dispositions en matière de défauts

croisés et les accords de compensation entre filiales“, auch der englische Ausdruck „back-to-back trading“ wird dort nur im Klammerausdruck zusätzlich zu Umschreibung mit „les conventions d’achat et de vente simultanés (backto back trading)“ verwendet).

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes)

Es wird angeregt, gegebenenfalls auch das Inhaltsverzeichnis des BWG an die Einfügung der neuen Paragraphen anzupassen und für § 71b eine passende Überschrift zu vergeben.

Zu § 71a

Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung sollte anstelle des Verweises auf die Richtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG) auf jene Bestimmungen des BWG verwiesen werden, die in Umsetzung der Richtlinien in Bezug auf die Kapital- oder Liquiditätsanforderungen erlassen worden sind.

Anstelle der Wendung: „dass eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen ... zu befürchten ist“ könnte es etwas neutraler lauten: „dass eine Gefahr ... zu erwarten ist“.

Es stellt sich die Frage, ob die Einführung des Begriffs „hartes Kernkapital“ im BWG – zumindest derzeit – nötig ist, wenn der Begriff an anderen Stellen des Gesetzes nicht verwendet wird und ohnehin nur durch einen Verweis auf eingezahltes Kapital (§ 23 Abs. 3) und Partizipationskapital (§ 23 Abs. 4) definiert wird.

Zu Abs. 2 wird auf ein Tippversehen hingewiesen: „einer von der FMA gefordertenen Maßnahme“. Im Zitat des BIRG sollte auch zwischen Kurztitel und Abkürzung ein langer Gedankenstrich verwendet werden.

Im Abs. 3 ist der Verweis auf „Abs. 1 bis 3“ teilweise zirkulär. Es müsste wohl lauten: „Abs. 1 und 2“.

Die Wendung „Vorliegen der Faktoren“ sollte gegebenenfalls umformuliert werden. Der Begriff wird typischerweise eher im Zusammenhang mit mathematischen Operationen verwendet (zB § 2 Z 49 BWG: „Delta-Faktor“).

Im Abs. 4 könnte im Interesse der einfacheren Lesbarkeit der Klammerzusatz aufgelöst werden zB in die Richtung „Prüfung aus makroökonomischen Gründen

gemäß § 70 Abs. 1c“. Zur Vermeidung des „imperativen Präsens“ vergleiche bereits die Anmerkung zu § 8 BIRG-Entwurf.

Zu § 71b

Im Abs. 1 Z 4 schein eine Formulierung präziser, die im Zusammenhang mit der Einberufung einer Hauptversammlung ausdrücklich auf eine „Beschlussfassung über [die Vornahme von] Kapitalmaßnahmen“ abstellt.

Im Abs. 2 erscheint unklar, was mit einer „allgemeinen Auskunft- und Informationsvorlagepflicht“ gemeint ist. Eine klarere Formulierung sollte geprüft werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des FMABG)

Auf ein Tippversehen in „Ratingagenturenvollzugsgesetz“ wird aufmerksam gemacht.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Am Ende der wirkungsorientierten Folgenabschätzung fehlt eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

Es fällt auf, dass an einigen Stellen der Erläuterungen vielfach nur der vorgeschlagene Gesetzestext wiederholt wird. Erläuterungen sollte aber insbesondere auch eingehend Aufschluss über die der Vorlage zugrundeliegenden Umstände und Motive, über ihren wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen geben (vgl. Pkt. 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

Bei der Formulierung der Erläuterungen wäre durchgängig darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979; zB anstelle „... unterliegen [grundsätzlich alle Kreditinstitute der Erstellungspflicht]“ zB „sollen ... unterliegen“).

Bei der Bezugnahme auf die EU-Richtlinie (BRRD) sollte bereits in den einzelnen Formulierungen klargestellt werden, dass es sich dabei bloß um einen Entwurf der Richtlinie handelt (zB zu § 1: „Da die „bank recovery and resolution directive“ ... auch Wertpapierfirmen erfasst“; wohl präziser: „Da der Entwurf der Richtlinie über ... erfasst“ oder „Da die Richtlinie ... erfassen soll“; ähnlich zB zu § 5 „Die Richtlinie ... beschreibt“).

Auf Tippversehen in den Erläuterungen wird aufmerksam gemacht: Zu § 4 Abs. 1 müsste es lauten: „... Teil einer Gruppe ...“. Zu § 7 müsste es lauten: „... die inhaltlichen Anforderungen ...“. In den Erläuterungen zu § 6 ist von der „Anlage 1“ die Rede. Dagegen lautet die Überschrift der Anlage „Anlage zu § 6“.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 erscheinen insoweit unklar, als es – streng genommen – wohl nicht darauf ankommen kann, ob im Zeitpunkt der Antragsstellung keine Umstände vorliegen, auf Grund derer die FMA einen Verbesserungsauftrag erteilen wird, sondern im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides.


In den Erläuterungen zu § 11 müsste wohl auf die Kriterien gemäß § 14 Bezug genommen werden.

Auf ein Tippversehen in der Überschrift zu § 107 BWG wird hingewiesen („Abs. 78“). Da ohnehin keine inhaltlich weiterführende Erläuterung der Inkrafttretensvorschrift vorgenommen wird, kann eine eigene Überschrift gleich entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	kS4NajbZqV893eK/y201hhh4HFgg1RvvRxqJrdShtVRrRkT6t21jXGVywGVLItgm6MLRdVWnDu0Z8QFEduK5cFzEbHtcG5b704rJSOYk5licbsC3luydHSLIUvKUnlLKuRneeZVLezd1yVfSec8t5mMoQfzVvZaAbRL3N4+S/CI=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-19T08:49:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	